

Vorfahrtsregelungen auf Parkplätzen

Fälle aus der Praxis:

Der Parkplatz des Einkaufszentrums und die StVO

In regelmäßigen Abständen erhalten wir in unserer Kanzlei anrufe und persönliche Nachfragen bezüglich der Verkehrsregelsituation auf Parkplätzen der örtlichen Einkaufszentren, etwa wie hier vor Ort in Osterrönsfeld. Meistens sind die Anrufer schlichtweg erbost über das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer, die sich, trotz Schild am Eingang des Parkplatzes „Hier gilt die StVO“, nicht an die Regeln der Straßenverkehrsordnung halten wollen. Aber was ist richtig und wie verhalte ich mich?

Parkplatz öffentlich oder privat? –

Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen privaten und öffentlichen Parkplätzen, wobei die Parkplätze von Einkaufszentren in der Regel öffentliche Parkplätze sind.

StVO auf öffentlichen Parkplätzen? –

Grundsätzlich gilt im öffentlichen Verkehrsbereich selbstverständlich die StVO mit ihren umfangreichen Regeln. Bei öffentlichen Parkplätzen hat die Rechtsprechung jedoch eine Ausnahme entwickelt, da sie davon ausgeht, dass Parkplätze nicht dem fließenden Verkehr dienen, sondern dem ruhenden Verkehr. Somit gilt zwar die StVO, jedoch nur erheblich eingeschränkt – selbst wenn ein Schild an der Einfahrt des Parkplatzes den Hinweis „Hier gilt die StVO“ aufweist.

Welche Regeln gelten denn nun? –

Hierzu lässt sich auf eine Entscheidung des OLG Hamm aus dem Jahre 1999 verweisen, das festgestellt hat, dass weder die Regeln zur Vorfahrt (§ 8 StVO), noch zum Abbiegen und Rückwärtsfahren (§ 9 StVO), oder zum Einfahren und Anfahren (§ 10 StVO) unmittelbar gelten.

Vielmehr ist § 1 Absatz 2 StVO anzuwenden, der uns allen eine gegenseitige Rücksichtnahme auferlegt und wie folgt lautet:

„Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Darüber hinaus ist eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht zu überschreiten.



Wie verhalte ich mich in Zukunft? –

In erster Linie ist, wie immer im Straßenverkehr, anzuraten defensiv zu fahren und auf die anderen Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen. Außerdem sollte eine vermeintliche Vorfahrt nicht eingefordert werden, gilt gerade die Regel „Rechts vor links“ nicht auf öffentlichen Parkplätzen. Umsichtiges, langsames und bremsbereites Fahren kann eine lange und teure rechtliche Auseinandersetzung bereits im Vorwege verhindern.

Sollten Sie einen Verkehrsunfall auf einem öffentlichen Parkplatz oder sonst im Straßenverkehr erlitten haben, wenden Sie sich zeitnah an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens, da dieser Sie zu den Ihnen zustehenden Ansprüchen umfangreich beraten kann und die Abwicklung in seine Hände nimmt. Die Kosten des Rechtsanwalts können in den meisten Fällen bei eindeutiger Haftung sodann auch noch der Gegenseite auferlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen aus Osterröfnfeld



Jens-Arne Meier

Meier & Dittmer –Rechtsanwälte-

Dorfstr. 11

24783 Osterröfnfeld

